OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050304/5/BL

Datum:
Linz, 4. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des C S, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 10. November 2023, GZ: 0027527/2020 AS AB, betreffend Untersagung der Hundehaltung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.11.2023, GZ: 0027527/2020 AS AB, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Hundehalter mit Spruchpunkt 1 die Haltung des Hundes „F“ (Rasse: American Staffordshire; Hündin; Farbe grau; Geburtszeitpunkt: X; Hundemarke: X; Chipnummer: X) untersagt. Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf aufgetragen binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides der belangten Behörde gegenüber nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist (§ 9 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 4.12.2023 Beschwerde und brachte unter anderem vor, dass der Bf den geforderten erweiterten Sachkundenachweis ordnungsgemäß vorgelegt habe. Trotz der Verurteilungen würde die Verlässlichkeit des Hundehalters gegeben sein. Eine Verhältnismäßigkeitsabwägung sei nicht vorgenommen worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 14.12.2023 dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere der rechtskräftige Bescheid der belangten Behörde vom 15.11.2022 (Feststellung der Auffälligkeit) entfaltet eine Bindungswirkung und die gerichtlichen Vorstrafen des Bf laut Strafregisterauszug stellen die wesentlichen Begründungen für die gegenständliche Entscheidung dar, weshalb eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht somit durch bereits rechtskräftige Vorentscheidungen eindeutig und klar fest.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt liegt vor:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „F“ (Rasse: American Staffordshire; Hündin; Farbe grau; Geburtszeitpunkt: x; Hundemarke: x; Chipnummer: x). Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 15.11.2022 (GZ: 0027527/2020 AS AB) und rechtskräftigem Erkenntnis des LVwG vom 8.2.2023 (LVwG-050247/2/ER) wurde die Auffälligkeit dieses Hundes festgestellt und der Bf aufgefordert den Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzulegen. Dieser Nachweis wurde vom Bf am 2.7.2023 an die belangte Behörde übermittelt.

Betreffend den Bf liegen mehrere rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilungen vor. Unter anderem besteht eine rechtskräftige Verurteilung des Landesgerichtes Linz vom 29.5.2019 nach dem Verbotsgesetz 1947. Weiters liegt zudem eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe des Landesgerichtes Innsbruck vom 28.11.2005 wegen § 87 Abs. 1 StGB (absichtliche schwere Körperverletzung) vor.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Unzweifelhaft ist, dass die Auffälligkeit des Hundes rechtskräftig festgestellt wurde (Bescheid der belangten Behörde vom 15.11.2022 und Erkenntnis des LVwG vom 8.2.2023). Ebenfalls stehen sie gerichtlichen Vorstrafen des Bf laut Strafregisterauszug vom 31.10.2023 eindeutig fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes (im Folgenden: Oö. HHG), LGBl.Nr. 147/2002 in der Fassung LGBl.Nr. 68/2022, lauten:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. HHG: „(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
   a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
   b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.“

§ 3 Abs. 1 Oö. HHG lautet: „Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist."

§ 5 Oö. HHG lautet:

„§ 5
Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten, sofern die rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung noch nicht getilgt ist, insbesondere:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. I Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992, nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018, oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2021;
3. eine rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018, oder nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018;
4. eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018;
6. eine rechtskräftige Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9.

(2) Zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters oder einer bestimmten Hundehalterin hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen."

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. HHG lauten: „(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021).“

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

Entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. HHG dürfen auffällige Hunde – wie der hier gegenständliche Hund „F“ – nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit iSd § 5 Oö. HHG gegeben ist.

§ 5 Abs. 1 Oö. HHG erläutert näheres zur Verlässlichkeit: „Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig vom Besitz der nötigen Sachkunde – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.“ Sodann nennt die Bestimmung beispielhaft Fälle („Tatsachen“), die der Verlässlichkeit eines Hundehalters entgegenstehen und zwar unabhängig von der nötigen Sachkunde. Als solche bestimmten Tatsachen gelten „insbesondere“ eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (Z 1) oder eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947 (Z 2).

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt weist der Bf – neben anderen Verurteilungen – sowohl eine Verurteilung iSd § 5 Abs. 1 Z 1 und nach Z 2 Oö. HHG auf. Da in beiden Fällen Rechtskraft vorliegt und auch eine Tilgung noch nicht eingetreten ist, fehlt dem Bf im konkreten Fall ex lege die Verlässlichkeit nach § 5 Oö. HHG.

Auch der Besitz der nötigen Sachkunde ändert daran, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, nichts. Zudem ist die zeitliche Komponente hier nicht relevant: Maßgeblich ist laut der landesgesetzlichen Bestimmung lediglich, dass noch keine Tilgung der Verurteilungen eingetreten ist. Die Behörde ist ansonsten an

keine Frist gebunden bzw. muss keine Frist iZm der Feststellung der Auffälligkeit eingehalten werden.

Liegen die im § 5 Abs. 1 Oö. HHG beispielhaft und alternativ genannten „Tatsachen“ vor (beim Bf Z 1 und Z 2) und es handelt sich (wie gegenständlich) um einen auffälligen Hund, so hat die Behörde dem Hundehalter entsprechend § 9 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG die Haltung dieses auffälligen Hundes mit Bescheid zu untersagen. Für die Behörde gibt es in diesem Fall auch keinen Ermessensspielraum und es ist keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit gesetzlich vorgesehen oder geboten. Demensprechend war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides nicht zu beanstanden und auch Spruchpunkt 2 nicht, da als Konsequenz nach § 9 Abs. 2 Oö. HHG der Bf binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides nachzuweisen hat, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG vom Verwaltungsgerichtshof existiert, sind die im vorliegenden Erkenntnis zu lösenden Rechtsfragen (insbesondere jener nach den der Untersagung zugrundeliegendem Sachverhalt) nicht verallgemeinerungsfähig und somit einzelfallbezogen zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich zudem auf einen klaren und eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang